besondere Arbeitsmittel werben, wenn deren Wirksamkeit nicht einwandfrei mit Der Psychologe darf nicht mit dem Hinweis auf spezielle Fähigkeiten oder wissenschaftlichen Methoden erwiesen wurde. 0

B

triebenen Vorstellungen von der Wirksamkeit seiner eigenen Dienste vermitteln; seine diesbezüglichen Behauptungen dürfen nicht über das hinausgehen, was er Der Psychologe darf einem prospektiven Auftraggeber gegenüber keine überbereit wäre vor Fachkollegen öffentlich zu vertreten.

#### Grundsätze für die Beziehungen zu Berufskollegen und Fachleuten verwandter Berufsrichtungen

r Psychologe ist seinen Kollegen und Fachleuten verwandter Berufsrichtungen genüber loyal, tolerant und hilfsbereit.

le jeweils nur in manchen Bereichen wirkliche Kompetenz erlangen und behaupten nfang und Differenziertheit der Psychologie bringen es mit sich, daß der Psychon; demgemäß wird er - zumal wo er vor relativ komplexe Aufgaben gestell - stets für die Möglichkeiten fruchtbarer Kooperation aufgeschlossen sein.

14

bereiche in persönlichen Bezugssystemen und Gewohnheiten verwurzelt ist, wird Psychologen geneigt machen, mit anderen zu kooperieren und sich mit den ı die Tatsache, daß psychologische Berufsausübung innerhalb mancher Tätignarten seiner Arbeitsweise dem kritischen Urteil anderer auszusetzen.

=

en ist, es sei denn, jene anderen hätten ausdrücklich ihr Einverständnis dazu er Psychologe wird im allgemeinen keinen Arbeitsauftrag annehmen, in Hinsicht uf den schon ein Kollege oder ein anderer einschlägiger Fachmann tätig geworrklärt oder wären zumindest darüber informiert worden.

nteresse aller Beteiligten und aller möglicherweise mittelbar Betroffenen die Zuon Kollegen ist oder seinerseits Psychologen als Vorgesetzte hat - sollten im VI. fändigkeiten und Verantwortlichkeiten der Zusammenarbeit und die Modi ihrer 1 der Zusammenarbeit mit Kollegen – auch wenn der Psychologe Vorgesetzter eendigung von vornherein klar festgelegt werden. De ter Psychologe darf von anderen Instanzen keine Provision annehmen dafür, daß ge<sub>to</sub>r Klienten an sie überweist.

Un [

kan, log t

wird

Auch

keits Eige den

0

(q

a)

BERUFSETHISCHE VERPFLICHTUNGEN

**PSYCHOLOGEN** 

Berufsverband Deutscher Psychologen e. V.

# V. Grundsätze für das Anbieten psychologischer Dienste in der Öffentlichkeit

Das Anbieten psychologischer Dienstleistungen hat unter fachlichen, nicht unter kommerziellen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Den Menschen, denen psychologische Dienste angeboten werden, fehlen oftmals Maßstäbe dafür, die Angemessenheit des Angebotenen zu beurteilen. Daraus erwächst dem Psychologen eine besondere Verpflichtung, in der Darstellung der von ihm angebotenen Leistung zurückhaltend und sachlich zu sein und jede Übertreibung und sensationelle Aufmachung zu vermeiden.

- a) Der Psychologe wird sich keine Qualifikationen zusprechen, die ihm nicht zukommen; falls ihm von anderer Seite ihm nicht zukommende Qualifikationen zugesprochen werden, ist er verpflichtet, dies zu korrigieren.
- b) Der Psychologe unterläßt es, von den Berufsorganisationen, denen er angehört, ein unrichtiges Bild zu vermitteln. Er wird seine Mitgliedschaft in Psychologen-Vereinigungen nicht für Zwecke ausnutzen, die mit den Zielsetzungen dieser Vereinigungen nicht vereinbar sind.
- c) Der Psychologe wird es nicht zulassen, daß sein Name im Zusammenhang mit psychologischen T\u00e4tigkeiten oder Produkten verwendet wird, f\u00fcr die er nicht aktiv Verantwortung getragen hat.
- d) Der Psychologe enthält sich einer direkten Anwerbung von Klienten für individuelle Diagnose oder Therapie.
- e) Bei Eintragungen in Telefonverzeichnissen werden lediglich der Name, die relevanten Grade, Adresse und Telefonnummer angegeben; eventuell auch Hinweise auf die Zugehörigkeit zu Berufsorganisationen und auf die Hauptarbeitsgebiete des Psychologen.
- Die Eintragungen, die private praktisch-psychologische Institute oder ähnliche Einrichtungen betreffen, werden in entsprechend zurückhaltender Form abgefaßt.
- f) Eine Anzeige, durch die eine psychologische Privatpraxis bekanntgemacht werden soll, enthält lediglich den Namen des praktizierenden Psychologen, seine relevanten Grade, einen Hinweis auf die Berufsorganisationen, denen er angehört, Adresse, Telefonnummer, Sprechstunden und einen kurzen Hinweis auf die Art der psychologischen Tätigkeit, die er anbietet.

  Anzeigen privater praktisch-psychologischer Institute können die Namen der Mitarbeiter und ihre jeweiligen Qualifikationen in der entsprechenden Form aufführen. In der Abfassung der Anzeige ist so gut wie möglich zu vermeiden, daß über eine solche praktisch-psychologische Einrichtung unangemessene Vorstellungen
- g) Für irgendwelche privaten praktisch-psychologischen Einrichtungen ist der Name "Institut" oder eine ähnlich anspruchsvolle Bezeichnung nur dann zu verwenden, wenn personelle Besetzung, Ausstattung und Arbeitsweise der Einrichtung dies rechtfertigen.

erweckt werden.

h) Nichtklinische praktisch-psychologische Dienste dürfen durch den Versand von Prospekten an in Frage kommende Personen oder Institutionen angeboten werden. Die angebotenen Dienste dürfen darin nur sachlich beschrieben, nicht aber angepriesen werden. Die Prospekte dürfen keine "Äußerungen zufriedener Kunden" enthalten.

- e) Der Psychologe, der einen Praktikanten in seine Obhut nimmt, wird dafür Sorge tragen, daß dieser in einer seiner Persönlichkeit, seinen Fähigkeiten und seinem Ausbildungsstand angemessenen Weise beschäftigt und gefördert wird.
- f) Das Vorstellen von Menschen als Demonstration im Rahmen psychologischer Lehrveranstaltungen ist nur zulässig, sofern dabei die Prinzipien sorgsam beachtet und eingehalten werden, die die Beziehung des Psychologen zum Klienten regeln.
- g) Für die Ankündigung von Lehrveranstaltungen, die für eine breitere Öffentlichkeit bestimmt sind, wird der Psychologe Themenstellungen wählen, die Art und Inhalt seiner Lehrtätigkeit in angemessener Weise bezeichnen und die Weckung falscher Erwartungen ausschließen.
- h) Bei der Publikation von Untersuchungen d\u00fcrfen keine Daten ausgelassen werden, die die Ergebnisse und / oder Interpretationen in wesentlichen Teilen zu modifizieren geeignet sind.
- i) Der Psychologe soll durch Klarheit und Eindeutigkeit seiner Darstellung so gut wie möglich zu verhindern trachten, daß seine Publikationen unangemessene Ausdeutung erfahren. Insbesondere bei populärwissenschaftlichen, für eine breitere Öffentlichkeit bestimmten Publikationen ist der Psychologe zu sachlicher und genauer, dem jeweiligen Stand der Psychologie entsprechender Darstellung verpflichtet. Übertreibende, sensationelle Darstellungsweise ist zu vermeiden.
- Bei der Publikation von Tests arbeitet der Psychologe nur mit solchen Verlagen zusammen, die sich verpflichtet haben, den Vertrieb von Tests gemäß den Testschutzrichtlinien zu handhaben.
- k) Publizierte Tests sollten bestimmten Mindestanforderungen genügen:

Testkonstruktionen und -standardisierung sollen möglichst genau beschrieben werden;

über die bereits durchgeführten Validierungsuntersuchungen soll berichtet werden; die Populationen und die diagnostischen Zwecke, für die der Test entwickelt wurde, sind anzugeben;

die Zuverlässigkeit und die Gültigkeit des Tests betreffende Unzulänglichkeiten und Begrenztheiten sind ausdrücklich darzustellen; insbesondere ist auf möglicherweise naheliegende, aber noch nicht empirisch erhärtete Interpretationen warnend hinzuweisen;

die für eine verantwortbare Anwendung und Interpretation des Tests vorauszusetzende Qualifikation muß angegeben werden.

(Später zu ersetzen durch einen Hinweis auf die Empfehlungen des Testkuratoriums)

- Der Psychologe, der bei der Publikation irgendwelcher psychologischer Literatur

   auch Tests oder sonstiger psychologischer Gerätschaften mitwirkt, wird sich
  dafür einsetzen, daß diese Produkte in sachlicher und fachlich einwandfreier Form
  angeboten werden.
- m) Teile aus Tests, beispielsweise irgendwelche Aufgaben oder Fragen, dürfen nur im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten in der einschlägigen fachwissenschaftlichen Literatur im Wortlaut publiziert werden. In anderen Publikationen (auch bei Darstellungen in Rundfunk oder Fernsehen bzw. bei ähnlicher Vortragstätigkeit) dürfen gegebenenfalls nur originalen Testaufgaben ähnelnde Items als Beispiele benutzt werden.

#### Vorbemerkungen

zn den

# "Berufsethischen Verpflichtungen für Psychologen"

### 1. Die Entstehungsgeschichte der vorliegenden Fassung

Der vorliegende Entwurf der "Berufsethischen Verpflichtungen" ist aus verschiedenen Arbeitsphasen hervorgegangen. Nach der Ablehnung einer ersten, für zu kurz und zu unbestimmt befundenen Fassung sollte eine ausführlicher gehaltene unter Mitwirkung der BDP-Sektionen von einer Kommission erarbeitet werden.

 a) Aus den verschiedenen Arbeitsbereichen praktischer Psychologie wurde zunächst je ein Fachmann gebeten, einige Fragen zu formulieren, wie sie sich dem Praktiker in typischen berufsethisch konflikthaltigen Situationen aufdrängen.

Diese beispielhaften Fragen wurden den jeweiligen Sektionen als Diskussionsanreiz übermittelt. Jede Sektion sollte – für ihr Arbeitsgebiet möglichst vollständig – die in der Praxis erfahrungsgemäß auftauchenden Konfliktmomente zusammenstellen und sich dazu äußern, wie, welchen Prinzipien gemäß, der Psychologe sich in diesen Konflikten entscheiden sollte.

- c) Die Äußerungen der Sektionen wurden unter einem vorläufigen Gliederungsschema rubriziert und in einer Interimsfassung an verschiedenste BDP-Instanzen mit der Bitte um detaillierte kritische Stellungnahme übersandt.
- d) Auf der Grundlage der daraufhin eingesandten Äußerungen konzipierte die Kommission eine detailliertere Gliederung und unterzog den Kodex-Gehalt einer neuerlichen gründlichen Bearbeitung.
- e) Jetzt wurden die berufsethischen Kodizes verschiedener ausländischer Psychologen-Verbände herangezogen, vor allem derjenige der APA in der im "American Psychologist" 1963, Bd. 18, S. 56–60, veröffentlichten Fassung. Ihnen konnten noch viele wertvolle Gesichtspunkte entnommen werden, die in den bisher geschilderten Arbeitsgängen außer Betracht gelassen worden waren.
- f) Der auf diese Weise gewonnene Entwurf wurde den Ordinarien für Psychologie in Deutschland, Österreich und der Schweiz mit der Bitte um kritische Stellungnahme übermittelt. Unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der geäußerten Einwendungen und Verbesserungsvorschläge wurde er sodann von der Kommission nochmals umgearbeitet.
- g) Die Vorstände der DGfPs und des BDP gaben ihre Zustimmung zur Veröffentlichung dieses umgearbeiteten Entwurfs als einer vorläufigen Fassung der "Berufsethischen Verpflichtungen für Psychologen".
- h) Die Einholung von juristischem Rat bei Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Günter Blau führte zu einigen aus rechtlichen Gründen erforderlichen Umformulierungen.

# 2. Beziehung der "Berufsethischen Verpflichtungen" zu anderen relevanten Normen

Mit "Psychologe" ist im folgenden jeder Diplom-Psychologe bzw. jeder im Hauptfach Psychologie Promovierte gemeint, der in seiner Berufsausübung als Psychologe gilt

oder der jedenfalls beruflich in einer Weise tätig ist, wie dies für Personen der genannten Qualifikationen charakteristisch ist.

Der Psychologe wird sich in seinem Verhalten im Beruf ohnehin von verschiedensten normativen Kodizes bestimmen lassen: von allgemeinen und spezielleren rechtlichen Bestimmungen, von Regeln des Anstandes und der Sitte, auch von sehr speziellen, für ihn bereits geschaffenen oder geplanten Empfehlungen und Orientierungshilfen wie der Gebührenordnung, den Richtlinien des Testkuratoriums, der Ehrengerichtsordnung, dem Merkblatt über die Rechtslage zur Schweigepflicht. Die nachfolgend zusammengestellten "Berufsethischen Verpflichtungen" beschränken sich nicht auf solche Bestimmungen, die in anderen Kodizes nicht enthalten sind. Sie beanspruchen aber auch nicht, sämtliche Bestimmungen in sich aufzunehmen, die das berufsgemäße Verhalten des Psychologen regeln. Es wurde vielmehr eine gleichsam pragmatische, zweckmäßig erscheinende Auswahl von Regeln in diesem Kodex vereint, problematische Situationen betreffend, wie sie sich in typischer psychologischer Berufsausübung relativ häufig ergeben. Wo es möglich ist, wird auf spezielle andernorts kodifizierte Regelungen ausdrücklich verwiesen.

## 3. Aufgaben der "Berufsethischen Verpflichtungen für Psychologen"

Die "Berufsethischen Verpflichtungen für Psychologen" können verschiedene Funktionen erfüllen:

- b) Daneben mögen die "Berufsethischen Verpflichtungen" dazu beitragen, in der breiteren Öffentlichkeit ein zuverlässiges Bild vom Berufsstand des Psychologen entstehen zu lassen wie auch dementsprechende Maßstäbe für die Einschätzung verschiedenster als "psychologisch" ausgegebener Tätigkeiten.
- c) Speziell allen Instanzen, die sich des Psychologen für ihre besonderen Zwecke bedienen oder bedienen möchten, können die "Berufsethischen Verpflichtungen" eine gültige Orientierung darüber vermitteln, wie der Psychologe seinen Beruf auffaßt. Je besser solche Instanzen erkennen und verstehen lernen, welchen Prinzipien der Psychologe sich in seiner Berufsausübung verpflichtet weiß, um so weniger wird der Psychologe schließlich mit Zumutungen konfrontiert werden, die ihn in Konflikte bringen, um so eher wird er unangefochten seiner eigenen Berufsauffassung gemäß arbeiten können.

#### Das Verhältnis der "Berufsethischen Verpflichtungen" zu tatsächlich geschehender, üblicher psychologischer Berufsausübung

Wollten "Berufsethische Verpflichtungen für Psychologen" versuchen, sich ganz und gar der geschehenden Praxis psychologischer Berufsausübung anzupassen und diese insgesamt zu sanktionieren, könnten sie zweifellos nie zustande kommen. Gerade wenn bedacht und berücksichtigt wird, daß ein solcher Kodex verschiedene Aufgaben zu erfüllen hat, wird klar, daß er — mindestens teilweise — Normen für die Zukunft schaffen helfen muß. Der Berufsstand des Psychologen ist noch in Entwicklung begriffen; das Bild, das in der Gesellschaft von ihm besteht, ist noch sehr undeutlich

#### IV. Grundsätze für Lehrtätigkeit und Publikation

Als Lehrgegenstand weist die Psychologie einige Besonderheiten auf, die der Psychologe in jeder Art von Lehrtätigkeit, gegebenenfalls auch bei publizistischer Tätigkeit zu berücksichtigen hat:

Erfahrungsgemäß begegnen viele Menschen bestimmten Problembereichen der Psychologie mit besonderem Interesse. Der Psychologe sollte der Versuchung widerstehen, ein auf Sensationelles gerichtetes Interesse auszunutzen.

Informationen über einige Problembereiche der Psychologie bergen die Gefahr in sich, daß manche Menschen entweder selbst durch sie beunruhigt werden, sofern sie sie auf sich beziehen, oder aber bei anderen damit Beunruhigung hervorrufen. Dieser Gefahr wird der Psychologe in jeglicher Art von Lehrtätigkeit Rechnung tragen

Bei allem intensiven Interesse, das die Öffentlichkeit manchen Fragen der Psychologie entgegenbringt, fehlen dem Nichtfachmann weithin die Maßstäbe zu kritischer Beurteilung psychologischer Aussagen. Das verpflichtet den Psychologen um so mehr, in seinen Verlautbarungen zurückhaltend und vorsichtig zu bleiben.

Viele psychologische – insbesondere psychodiagnostische – Untersuchungsverfahren, deren fachgerechte Ausarbeitung einen großen Arbeitsaufwand erfordert, würden durch ein breiteres Bekanntwerden ihres Sinnes und ihrer Wirksamkeit entkleidet werden. Auf diesen Umstand wird der Psychologe in jeder Lehrtätigkeit wie auch in seinen Publikationen Rücksicht nehmen.

- per Psychologe wird die Privatsphäre der Menschen, mit denen er es als Lehrender zu tun hat, respektieren. Sofern es die besondere Natur bestimmter psychologischer Lehrveranstaltungen unabwendbar mit sich bringt, daß der Lehrende nähere Kenntnis aus der persönlichen Sphäre des Studierenden erhält, wird er diese Informationen nicht anderweitig insbesondere nicht zum Nachteil dieses Studierenden verwenden. Sofern der Psychologe auf diesem Wege zu dem Eindruck gelangt, ein Studierender sei persönlicher Probleme wegen der Hilfe bedürftig, wird er zu entscheiden haben, ob der Studierende auf entsprechende Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen ist.
- b) Die in übungsweiser Anwendung psychodiagnostischer Verfahren gewonnenen Informationen über Studierende hat der Psychologe vor unsachgemäßer und außerhalb der Ausbildungszwecke liegender Verwendung zu bewahren.
- c) Bei übungsweiser Herstellung psychodiagnostischer Situationen im Unterrichtsbetrieb ist dafür Sorge zu tragen, daß die Studierenden in ihrer Funktion als Untersuchungsleiter sich gemäß den Richtlinien verhalten, die für die Beziehung des Psychologen zum Klienten verpflichtend gemacht wurden. Deshalb ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, wenn Studierende beauftragt werden, diagnostische Untersuchungsmittel relativ selbständig anzuwenden.
- d) Der Psychologe wird die ihm in irgendwelcher Ausbildung anvertrauten Studierenden nur insoweit dazu veranlassen, an psychologischen Versuchen teilzunehmen, als dies im Rahmen der jeweiligen Ausbildung sinnvoll und gerechtfertigt erscheint.

- a) In jeder Forschungstätigkeit, grundwissenschaftlicher wie angewandt-psychologischer, wird sich der Psychologe bei der Planung und Durchführung seiner Untersuchungen von den jeweils problemangemessenen Prinzipien wissenschaftlicher Methodologie leiten lassen.
- b) Die Planung grundwissenschaftlicher wie angewandt-psychologischer Untersuchungen hat insbesondere so zu erfolgen, daß die Möglichkeit zu unangemessenen nen irreführenden Interpretationen der Ergebnisse so gering wie möglich gehalten wird
- c) Der Psychologe sucht bei der Planung und Durchführung von Untersuchungen alle Bedingungen auszuschließen, aus denen sich schädliche Nachwirkungen bei den Probanden ergeben könnten. Entschließt sich der Psychologe aus gewichtigen Gründen dennoch, Forschungen durchzuführen, bei denen die Möglichkeit gewisser schädlicher Nachwirkungen offenbleibt, hat er die vorgesehenen Probanden ausdrücklich auf diese Möglichkeit hinzuweisen und sie nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn sie ausdrücklich und in aller Freiheit ihre Bereitschaft erklärt haben, dieses Risiko einzugehen.
- d) Den Probanden körperlich oder seelisch aktuell belastende Situationen dürfen in der Forschung nur dann herbeigeführt werden, wenn es sich um wichtige wissenschaftliche Probleme handelt, die auf andere Art und Weise nicht untersucht werden können, und unter der Voraussetzung, daß der Proband gewillt ist, sich solchen Belastungen zu unterziehen. Die Belastungen dürfen die Würde der Person nicht verletzen, sie müssen sich in einem verantwortbaren Ausmaß halten und dürfen nur unter Einhaltung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln eingeführt
- e) Soll ein Proband während einer Untersuchung in nicht offensichtlicher Weise beobachtet werden (beispielsweise mit Hilfe von Einweg-Scheiben oder ähnlichen Einrichtungen) bzw. sollen von seinem Verhalten photographische oder phonographische Aufnahmen fixiert werden, so ist der Proband vorher von dieser Absicht in Kenntnis zu setzen, und es ist sein Einverständnis einzuholen.

Von diesem Prinzip darf nur dann abgewichen werden, wenn die Untersuchung wissenschaftlich bedeutsamer Fragestellungen dies unumgänglich notwendig macht. In letztgenanntem Fall ist der Proband jedoch so bald wie möglich darüber aufzuklären, daß und in welcher Weise sein Verhalten beobachtet bzw. registriert wurde. Er ist befugt, die Registrierung annullieren zu lassen, falls er sie auch nach Darlegung der Gründe ihrer wissenschaftlichen Notwendigkeit nicht billigt. Im Falle von Personen, die diesbezügliche Entscheidungen nicht selbstverantwortlich treffen können, sind die entsprechenden Vereinbarungen mit den Verantwortlichen herbeizuführen.

- f) Der Psychologe wird berücksichtigen, daß seine Beziehung zum Probanden von diesem aus gesehen unter Umständen als Klientenbeziehung aufgefaßt werden kann bzw. sich unbeabsichtigt zu einer solchen hin entwickeln kann; in diesem Falle werden die unter B, I aufgeführten Gesichtspunkte maßgebend.
- g) Beim Umgang mit Tieren in psychologischer Forschungstätigkeit sind die allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu beachten; für Versuche, die das Tier erheblich zu beeinträchtigen geeignet sind, insbesondere die §§ 5 bis 8. Die letztgenannte Art von Versuchen bedarf stets der Genehmigung durch die zuständige oberste Landesveterinärbehörde.
- h) Bei der Auswertung von Untersuchungsdaten darf nichts ausgelassen oder verschleiert werden, was die Ergebnisse der Untersuchung oder ihre Interpretation modifizieren würde.

und uneinheitlich. Die Konstitulerung eines Kodex "Berufsethische Verpflichtungen für Psychologen" birgt daher immense Schwierigkeiten in sich. Ihnen wird nur dadurch zu begegnen sein, daß man sich auf eine allmähliche, langfristige Evolution des Kodex einstellt: Diese erste Fassung des Kodex sollte von vornherein als modifikationsbedürftig, als eine zur Erprobung dienende Grundlage für seinen weiteren Ausbau und für seine Verbesserung angesehen werden. Es mag sich durchaus herausstellen, daß manche Aspekte psychologischer Berufsausübung in dieser ersten Fassung noch keine adäquate Berücksichtigung erfahren haben. Die Entwicklung dieses Kodex wird um so schneller und wirksamer vorankommen, je mehr sich die Psychologenschaft an dieser Aufgabe aktiv beteiligt.

#### 5. Formale Erläuterungen

- a) Man wird nicht erwarten dürfen, daß die sprachlich-begriffliche Formulierung der "Berufsethischen Verpflichtungen" einen Grad der Präzision erreicht, der keinerlei Wünsche offen läßt. In der gebotenen Kürze kann vieles nur andeutungsweise ausgesagt werden, so, daß es für den gutwillig Orientierung Suchenden ausreichend bestimmt ist. Diese Bestimmtheit ergibt sich oft aus dem Zusammenhang, nicht schon aus vereinzelt genommenen Begriffen. Auch Gesetze müssen im Zusammenhang gelesen werden und bedürfen der Kommentare.
- b) Kommentarähnliche Konkretisierungen durch Beispiele hätten den Umfang des Kodex wesentlich erweitern müssen und ihn damit wahrscheinlich zu unhandlich gemacht. Immerhin bilden Abstufungen des Abstraktheits- bzw. Konkretheitsgrades der Prinzipien ein wesentliches Gliederungsmoment der vorliegenden Fassung: Allgemeinste, nahezu jede Art psychologischer Berufsausübung betreffende Grundsätze wurden in einem ersten Teil zusammengestellt; speziellere, jeweils für bestimmte Tätigkeitsbereiche relevante Prinzipien machen den zweiten Teil aus. Auch innerhalb der Abschnitte beider Teile wurden jeweils einige Sätze von allgemeinerer Gültigkeit vorangestellt und die Aufzählungen konkretisierender, relativ spezieller Leitsätze angeschlossen.

Kindern), sind die entsprechenden Verantwortlichen zu fragen (bei älteren Minderjährigen sind sowohl sie selbst als auch die gesetzlichen Vertreter zu fragen).

h) Wenn es für den Psychologen hinreichend klar ist, daß die Aufrechterhaltung einer Beziehung zum Klienten für diesen selbst keinen weiteren Nutzen haben würde, hat der Psychologe die Beziehung zu beenden.
Insbesondere wenn der Psychologe erkennt, daß eigene Persönlichkeitsprobleme

die Beziehung zu einem Klienten nachhaltig und irreversibel zu beeinträchtigen

- drohen, wird er diese Beziehung unverzüglich abbrechen, nachdem er sich wirksam darum bemüht hat, dem Klienten auf andere Weise Hilfe zukommen zu lassen. Sofern ein Klient der Obhut eines Kollegen oder eines anderen Fachmannes anvertraut werden soll, ist die Beziehung zu diesem Klienten nicht eher abzubrechen, als bis sichergestellt ist, daß von dem nachfolgenden Betreuer die Verantwortung
- j) Der Psychologe sollte die Ergebnisse einer Untersuchung dem Klienten in angemessener Form bekanntmachen, sofern dieser es wünscht. Falls die besondere Art des Auftrags dies von vornherein ausschließt (bei Ausleseuntersuchungen z.B.), muß der Klient vorweg davon in Kenntnis gesetzt worden sein (vgl. B, I, b).

für ihn übernommen worden ist.

 k) Die Mitteilung von Untersuchungsergebnissen an den Klienten selbst oder mit seinem Einverständnis an Dritte hat in einer Weise zu erfolgen, die unangemessenes Ausdeuten dieser Mitteilung ausschließt, so gut es irgend möglich ist.

### Grundsätze für die Bezlehung zum Auftraggeber

Der Psychologe wird mit den Personen oder Institutionen, in deren Dienst er steht, von vornherein zu einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zu gelangen suchen; insbesondere wird er seine Auftraggeber darauf hinweisen, welche Haltung er einzunehmen beabsichtigt, falls ihn seine auftragsgemäße Berufsausübung in Interessenkonflikte bringen sollte.

- a) Der Psychologe lehnt Aufträge ab, die ihm ein nicht fachgerechtes oder sonstigen Grundsätzen der berufsethischen Verpflichtungen zuwiderlaufendes Arbeiten abverlangen würden. Er informiert den Auftraggeber darüber, um welcher Gründe willen er für derartige Aufträge die Verantwortung nicht übernehmen kann.
- b) Der Psychologe informiert die Personen bzw. Institutionen, in deren Auftrag er t\u00e4tig werden soll, von vornherein \u00fcber die M\u00f6glichkeiten und Grenzen der ihm zur Verf\u00fcgung stehenden Arbeitsmethoden.
- c) Die Ergebnisse auftragsgemäßer Untersuchungen sind nur in den für den Auftrag relevanten Ausschnitten weiterzugeben und nur in einer Form, die unangemessenes Ausdeuten oder Verwenden der Ergebnisse ausschließt.

#### III. Grundsätze für die Forschungstätigkeit

Psychologische Forschungstätigkeit hat hinsichtlich ihrer Absichten wie ihrer Methoden bestimmte Grenzen einzuhalten. Diese Begrenzungen ergeben sich aus der Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf die Menschen (gegebenenfalls auch auf die Tiere), an denen sich die Forschung abspielt.

Untersuchungen (Näheres darüber unter B, III) können unter manchen Umständen denen zum Klienten in wesentlichen Aspekten entsprechen oder nahekommen. In der Beziehung zum Klienten nimmt der Psychologe durch seine Untersuchungsmittel wie auch durch die Methoden seiner psychologischen Einflußnahme besonders engen Kontakt zum Leben anderer Menschen auf. Aus dieser Tatsache erwächst dem Psychologen eine spezifische Verantwortung, die ihn in allen seinen Handlungen dem Klienten gegenüber bestimmt. a) Sofern im Hintergrund der Beziehung des Psychologen zum Klienten andere Instanzen mit ihren Interessen stehen (beispielsweise irgendwelche Auftraggeber), entscheidet der Psychologe vor der Aufnahme der Klientenbeziehung, welche Haltung er einzunehmen gedenkt, falls er in Interessenkonflikte geraten sollte; über diese Haltung informiert er alle beteiligten Instanzen und den Klienten.

Sollte es für den Psychologen zu einem Konflikt kommen zwischen seiner Verantwortung dem Klienten gegenüber und berufsständischen Interessen, hat das Wohl des Klienten Vorrang.

b) Der Psychologe weist jeden prospektiven Klienten – gegebenenfalls auch dessen gesetzlichen Vertreter – auf die Implikationen der Klientenbeziehungen hin, die diesen in seinem Entschluß zur Aufnahme einer solchen Beziehung beeinflussen könnten; beispielsweise auf die Möglichkeiten und Grenzen seiner Arbeit mit dem Klienten, auf eventuelle Einschränkungen der Verschwiegenheitspflicht, auf die zu erwartenden Honorarforderungen u. ä.

Die Verpflichtung, den Klienten vorweg auf alle wesentlichen Implikationen der Beziehung zu ihm hinzuweisen, besteht auch im Falle duldungspflichtiger Untersuchungen, etwa in der forensisch-psychologischen Praxis (vgl. dazu das "Merkblatt über die Rechtslage zur Schweigepflicht").

c) Für die Honorarforderungen gegenüber Klienten soll sich der Psychologe an die Empfehlungen der Gebührenordnung halten. Er wird angemessene Honorarforderungen seiner Kollegen nicht zu unterbieten versuchen; im Ausnahmefall wird er aber auch dazu bereit sein, finanziell schlecht gestellten Klienten Dienste zu leisten, ohne dafür Honorarforderungen zu stellen.

d) Um beiderseits der Entstehung belastender Rollenkonflikte vorzubeugen, wird der Psychologe im allgemeinen keine Klientenbeziehungen innerhalb seiner Familie oder seines Freundes- oder engeren Bekanntenkreises eingehen.

 e) Der Psychologe darf die Klientenbeziehung nicht f
ür irgendwelche eigenen pers
önlichen Interessen ausnutzen. f) Sofern es die Umstände erlauben, wird der Psychologe in jeder Klientenbeziehung darauf achten, ob problematische Persönlichkeitszüge offenbar werden, die zwar nicht unmittelbar Gegenstand dieser Klientenbeziehung sein mögen, hinsichtlich deren der Klient jedoch in offensichtlicher Weise hilfsbedürftig ist; gegebenenfalls wird der Psychologe den Klienten auf entsprechende Hilfsmöglichkeiten aufmerksam machen.

g) Beabsichtigt der Psychologe, Einweg-Scheiben oder ähnliche Beobachtungsmittel zu verwenden bzw. Tonband- oder Filmaufnahmen herzustellen, hat er den Klienten vorweg um sein Einverständnis zu fragen. Im Falle von Personen, die nicht selbstverantwortlich für sich entscheiden können (beispielsweise bei jüngeren

### Berufsethische Verpflichtungen

Ţ

#### Psychologen

#### A) Allgemeine Grundsätze

### 1. Grundhaltung in der psychologischen Berufsausübung

Der Psychologe achtet die Würde und den Wert des Individuums; er berücksichtigt, daß alle Menschen in gleicher Weise Anspruch auf diese Achtung haben. Der Psychologe respektiert das Recht jedes Menschen, in eigener Verantwortung nach seinen Überzeugungen zu leben.

In jeder beruflichen Tätigkeit ist er auf das Wohl der Menschen bedacht, die von seiner Berufsausübung betroffen werden; er weiß sich dem Dienst am Individuum und an der Gesellschaft, in der er lebt, verpflichtet.

Der Psychologe beansprucht für sich Freiheit der Forschung und der Kommunikation, bleibt sich dabei aber stets der Verantwortung bewußt, die diese Freiheiten ihm auferlegen hinsichtlich der Lauterkeit seiner Ziele und der Qualität seiner Arbeit.

Der Psychologe nimmt keine Aufträge entgegen, die gegen diese grundlegenden Maximen verstoßen; er achtet darauf, daß seine Dienste nicht von anderen in einer Weise ausgenutzt werden, die gegen diese Maximen verstößt.

### II. Allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Psychologen

Der Psychologe bemüht sich bei seiner Berufstätigkeit in Forschung, Lehre und Praxis – im Interesse der Menschen, mit denen er es zu tun hat, und im Interesse des Fortschritts seiner Wissenschaft – um ein hohes Niveau seiner Arbeit. Infolge der raschen Entwicklung der Psychologie erwächst ihm die besondere Verpflichtung, sich fortzubilden und auf eine wechselseitige Befruchtung von Grundlagenforschung und Praxis hinzuwirken.

Die spezifischen Schwierigkeiten der Verifikation vieler psychologischer Aussagen erhöhen die Verantwortung des Psychologen und bestärken ihn in seinem Bemühen um eine solide Fundierung seiner Arbeit.

Der Psychologe ist sich stets auch der besonderen Verantwortung bewußt, die sich daraus ergibt, daß psychologische Berufstätigkeit oftmals dazu geeignet ist, auf das Leben anderer Menschen besonders unvermittelt und nachhaltig einzuwirken.

 a) Der Psychologe läßt sich bei seiner Arbeit nur von sachlichen Gesichtspunkten leiten, nicht von solchen unsachgemäßer persönlicher Wertung wie Sympathie o. ä.

- b) Der Psychologe bedenkt und berücksichtigt in seiner Arbeit die Grenzen seiner Arbeitsmittel und seiner eigenen Kompetenz.
- Der Psychologe ist stets bestrebt, sich derjenigen Arbeitstechniken zu bedienen, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft als am besten begründet gelten können.
- d) Im Dienste einer bestmöglichen Lösung der ihm gestellten Aufgaben ist der Psychologe auf die Zusammenarbeit mit Fachleuten seines Arbeitsgebietes und angrenzender Fachbereiche bedacht, speziell wenn er die Begrenztheit seiner eigenen Kompetenz erkennen muß.
- e) Der Psychologe trägt dafür Sorge, daß die äußeren Arbeitsbedingungen den Anforderungen genügen, die an eine fachgerechte Berufsausübung gestellt werden müssen.
- f) Psychologische Tätigkeiten wie Diagnostizieren, individuell-spezifisches Beraten, Behandeln, die nur im Rahmen einer individuellen beruflichen Beziehung zum Klienten ausgeübt werden sollten, wird der Psychologe nicht auf dem Wege über Publikationsorgane wie Tages- und Wochenpresse, Rundfunk, Fernsehen usw., auch nicht auf dem Wege nur brieflicher Kontakte ausüben.
- g) Der Psychologe wird im Interesse der Verbesserung seiner Arbeitsweise und seiner Arbeitsgrundlagen darum bemüht sein, den Erfolg seiner Tätigkeit nach Möglichkeit zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen.
- h) Der Psychologe hilft die inkompetente Ausübung psychologischer oder als solche ausgegebener Tätigkeiten zu unterbinden. Erfährt er auf irgendeine Weise von der Berufsausübung eines Kollegen, die nicht den Grundsätzen dieses Kodex entspricht, wird er zunächst selbständig versuchen, darauf hinzuwirken, daß dies abgestellt wird; sofern das auf informelle Weise nicht möglich ist, sind die dafür vorzusehenden Instanzen der Psychologen-Vereinigungen auf die Übelstände hinzuweisen. Auch die unsachgemäße Ausübung einer als psychologisch ausgegebenen Tätigkeit durch Nicht-Psychologen ist diesen Instanzen zur Kenntnis zu bringen. (Die von diesen Instanzen gegebenenfalls zu treffenden Maßnahmen sind noch festzulegen.)

## III. Allgemeine Grundsätze für die Kommunikation des Psychologer

Der Psychologe ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm in seiner Berufstätigkeit über andere Menschen zugehen, Verschwiegenheit zu bewahren. Nur unter besonderen Umständen kann diese Verpflichtung eingeschränkt werden, und dies auch lediglich im geringstmöglichen, sachlich gebotenen Ausmaß (vgl. dazu das "Merkblatt über die Rechtslage zur Schweigepflicht").

- a) Vor Beginn seiner beruflichen T\u00e4tigkeit wird der Psychologe alle dabei beteiligten Instanzen auf seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit und auf deren jeweilige Einschr\u00e4nkungen hinweisen, sofern diese Beteiligten nicht schon als entsprechend informiert gelten k\u00f6nnen.
- b) Der Psychologe verpflichtet alle Personen zu entsprechender Verschwiegenheit, die ihn in seiner Arbeit unterstützen und dabei Zugang zu Informationen bekommen, die der Verschwiegenheit unterliegen.

- c) Einschränkungen erfährt die Verschwiegenheitspflicht nach Maßgabe der einschlägigen juristischen Bestimmungen – in Fällen unmittelbarer schwerer Gefahr für den Betroffenen oder für andere Menschen.
- d) Sofern es zur Aufgabe des Psychologen gehört, über einen Menschen in irgendeiner Weise zu berichten oder sich gutachtlich über ihn zu äußern, hat sich der Psychologe vor Beginn der Informationsbeschaffung zu vergewissern, daß dieser Mensch (bzw. die für ihn verantwortlichen Personen) sich über die damit verbundene Einschränkung der Verschwiegenheit und ihre Konsequenzen im klaren ist.
- e) Sofern es das Wohl eines Menschen notwendig macht, darf der Psychologe mit Fachkollegen oder mit kompetenten Fachleuten anderer Arbeitsgebiete über diesen Menschen in Gedankenaustausch treten. Solche Kommunikationen haben sich auf das fachlich nötige Ausmaß zu beschränken. Unbedingte Voraussetzung dabei ist, daß Verschwiegenheit gegenüber allen Personen gewährleistet ist, die vom verantwortlichen Psychologen nicht ausdrücklich einbezogen wurden.

In vielen Fällen wird es das besondere Vertrauensverhältnis zu einem Menschen erfordern, daß sich der Psychologe von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung in entsprechendem Umfang entbinden läßt, ehe er mit Dritten in fachliche Kommunikation tritt.

- Die unmittelbar aus diagnostischen oder ähnlichen Untersuchungen stammenden Unterlagen sollen in der Regel – unter Einhaltung der zuvor genannten Verschwiegenheits-Grundsätze – nur anderen Psychologen zugänglich gemacht werden. Gegebenenfalls kann damit aber auch im Sinne der Bestimmungen des vorigen Punktes (e) verfahren werden.
- g) Der Psychologe hat dafür Sorge zu tragen, daß alle Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten, so aufbewahrt werden, daß sie nicht in unbefugte Hände geraten können. Das gilt speziell auch für den Fall, daß der Psychologe aus irgendwelchen Gründen – zeitweilig oder für immer – aufhört, seine Berufstätigkeit auszuüben.
- h) Bei allen Publikationen sind die veröffentlichten Daten soweit zu modifizieren, daß sie keine die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglichenden Hinweise enthalten, es sei denn, die betroffenen Personen hätten sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß ihre Identität erkennbar bleibt. Bei unmündigen Personen ist diese Entscheidung von den für sie verantwortlichen Vertretern zu treffen.
- i) Von Kollegen oder anderen Fachleuten stammende, einen bestimmten Menschen betreffende Aussagen dürfen diesem nur dann offenbart werden, wenn die Urheber jener Aussagen ausdrücklich ihre Einwilligung dazu gegeben haben.

#### B) Spezielle Grundsätze

#### Grundsätze für die Beziehung zum Klienten

Mit Klient soll hier jede Person gemeint sein, zu der der Psychologe in einer Einzel- oder Gruppensituation unmittelbar Kontakt aufnimmt im Verlaufe einer Untersuchung, einer Beratung oder einer psychologischen Behandlung. — Die Beziehungen des Psychologen zum Probanden ("Versuchsperson") im Rahmen wissenschaftlicher